

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 30. Juli 2022

Nr. 30

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Anzeige gemäß § 23a BImSchG für die Errichtung und Betrieb eines Lagers für entzündbare Flüssigkeiten - Fa. Thomas Sluis Internationale Speditions GmbH – Anzeige der Thomas Sluis Internationale Speditions GmbH, Ruhrstraße 54, 58332 Schwelm, zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage S. 309 – Anzeige gemäß § 23a BImSchG der Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2 – 4, 58642 Iserlohn - Letmathe zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage - Anzeige der Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2 – 4, 58642 Iserlohn - Letmathe zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage S. 310 – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 310 Anzeige der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage S. 310

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes für den Regierungsbezirk Arnsberg (CVUA-Westfalen) Anstalt des öffentlichen Rechts S. 310 – Haushaltssatzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd für das Haushaltsjahr 2022 S. 312 – Änderung des WestfalenTarifs zum 01.08.2022 S. 313 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 313 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 313 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 313 u. S. 314 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 314 – Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 314 – Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen S. 314

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.



Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

486. Anzeige gemäß § 23a BImSchG für die Errichtung und Betrieb eines Lagers für entzündbare Flüssigkeiten - Fa. Thomas Sluis Internationale Speditions GmbH

Anzeige der Thomas Sluis Internationale Speditions GmbH, Ruhrstraße 54, 58332 Schwelm, zur störfallrelevanten Errichtung und Betrieb einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.07.2022 900-9112315-N001/ISA-0001-Dir

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Firma Thomas Sluis Internationale Speditions GmbH, Ruhrstraße 54, 58332 Schwelm, hat mit Datum vom 08.06.2022 die störfallrelevante Errichtung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in 58332 Schwelm, Ruhrstraße 54, Gemarkung Schwelm, Flur 1, Flurstück 840-842, 923, 980-983, 1208 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Errichtung:

 Errichtung und Betrieb eines Lagers für entzündbare Flüssigkeiten (eF-Lager) mit einer max. Kapazität von 4000 t zur Lagerung von Stoffen mit der Einstufung P5c, E1 und E2

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Errichtung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

Im Auftrag gez. Dirks

(164) Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 309

487. Anzeige gemäß § 23a BImSchG der Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2 - 4, 58642 Iserlohn - Letmathe zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen **Anlage**

Anzeige der Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2 - 4, 58642 Iserlohn - Letmathe zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.07.2022 900-0072811-0004/ISA-0001-Dir

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BIm-SchG)

Die Firma Bakelite GmbH, Gennaer Str. 2 - 4, 58642 Iserlohn - Letmathe, hat mit Datum vom 22.06.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in 58642 Iserlohn - Letmathe, Gennaer Str. 2 - 4, Gemarkung Letmathe, Flur 20, Flurstück 391 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Ände-

- Umnutzung ehemaliges Peroxidlager zu Gebindelager für die Lagerung von 2 x 50 t Fertigprodukten und Rohstoffen in zugelassenen Transportverpackungen (IBC/Fassware und Big Bags/Säcken), mit folgender Einstufung:
 - E1 und E2 gem. Anhang I der 12. BImSchV
 - Keine Lagerung von Gefahrenklassen u. Kategorien des Anhanges 2 der 4. BImSchV

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/eingesehen werden.

> Im Auftrag gez. Dirks

(194)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 310

488. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 18. 7. 2022 11.B/Effkemann

Der Dienstausweis des Bergamtmannes Julian Friedrich Effkemann mit der Nr.: BRA1502 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 310 (35)

489. Anzeige der Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 30.07.2022 900-0054217-0003/AAA-0018

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu "Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seveso-III-Richtlinie in nationales Recht".

Die Firma Lindenschmidt KG, Krombacher Str. 42-46, 57223 Kreuztal, hat mit Datum vom 17.06.2022 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Anlage zur chemisch-physikalischen Behandlung von Abfällen) auf Ihrem Grundstück in 57223 Kreuztal, Krombacher Str. 42-46, Gemarkung Krombach, Flur 8, Flurstück 295 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen die Umleitung von bereits vorhandenen Abluftströmen aus der chemisch-physikalischen Behandlung und der Konditionierung von Abfällen auf die bereits vorhandenen thermischen Abluftbehandlungsanlagen.

Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/ eingesehen werden.

> Im Auftrag gez. Wetz

(164)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 310



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes für den Regierungsbezirk Arnsberg (CVUA-Westfalen) Anstalt des öffentlichen Rechts

(Beschluss Verwaltungsrat vom 08.01.2014, zuletzt geändert durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 08.06.2022)

Chemisches und Bochum, 29. Juni 2022 Veterinäruntersuchungsamt Westfalen

Präambel

Auf Grundlage der §§ 8 und 14 des Gesetzes zur Bildung integrierter Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes (IUAG NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW S. 662) hat der Verwaltungsrat auf seiner Sitzung am 08.01.2014 folgende Finanzsatzung des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Westfalen - im Folgenden Anstalt genannt - beschlos-

Wirtschaftsplan

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsplan besteht aus einem Erfolgsplan und einem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan mit Stellenübersicht sowie eine Finanzund Investitionsplanung für die kommenden fünf Geschäftsjahre nach dem Jahr der Gründung beizufügen. Für das erste Geschäftsjahr wird der Wirtschaftsplan gemäß § 14 Abs. 2 IUAG auf der Basis der Haushaltspläne des Vorjahres der zusammengeführten Untersuchungsämter aufgestellt. Für die nachfolgenden Geschäftsjahre ist vor Beginn ein Wirtschaftsplan durch den Verwaltungsrat festzu-
- (2) Sollte bei Beginn des Geschäftsjahres noch kein Beschluss über den Wirtschaftsplan vorliegen, kann die Anstalt über Mittel i.H.v. 80 % der Vorjahresansätze verfügen. In diesem Fall werden die quartalsweisen Entgeltanteile werden in gleicher Höhe wie im Vorjahr erhoben.

§ 2 Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt gemäß § 34 der Verordnung zur Errichtung integrierten Untersuchungsanstalten für Bereiche des Verbraucherschutzes vom 22. 12. 2007 (GV NRW S. 740, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.11.2010 GV NRW S. 599), wird von den Trägern der Anstalt in geldwerter Form eingebracht. Die Höhe des Anteils am Stammkapital eines jeden Trägers richtet sich nach dem Verhältnis der Stimmenanteile im Verwaltungsrat.

Rücklagen

- (1) Die erwirtschafteten Überschüsse fließen bis zur Höhe der nicht reinvestierten Abschreibungsbeträge von Vermögensgegenständen in eine zweckgebundene Investitionsrücklage.
- (2) Darüber hinaus sollen erwirtschaftete Überschüsse einer allgemeinen Rücklage zugeführt werden, bis der dreifache Wert des Stammkapitals erreicht ist. Darüber entscheidet der Verwaltungsrat im Rahmen der Feststellung des Jahresabschlusses.
- (3) Über die Verwendung der Rücklagen entscheidet gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 IUAG der Verwaltungsrat.

§ 4 Vermögensübergang

Das bewegliche Betriebsvermögen der bisherigen Untersuchungsämter geht auf die Anstalt über. Im Fall der Auflösung der Anstalt wird das eingebrachte Anlagevermögen auf Basis der Werte der Eröffnungsbilanz aus dem vorhandenen Vermögen vorab in geldwerter Form an die einbringenden Träger zurückerstattet. Dann noch verbleibende Vermögenswerte werden gleichmäßig auf alle Träger, entsprechend ihres Entgeltanteils im Vorjahr, aufgeteilt. Sofern das Vermögen zur Befriedigung der Träger nicht ausreicht, findet eine quotale Ausschüttung entsprechend dem eingebrachten Vermögen statt.

§ 5 Privatrechtliche Entgelte

Für ihre privatrechtlichen (fiskalischen) Tätigkeiten erhebt die Anstalt Entgelte auf Basis der Entgeltordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Gebühren

Für ihre amtlichen Tätigkeiten erhebt die Anstalt, soweit gesetzlich vorgesehen, Gebühren. Grundlage der Gebührenerhebung ist das Gebührengesetz NRW und die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW.

Erstattungen

- (1) Soweit die amtlichen Tätigkeiten nicht durch Gebühren nach § 6 und sonstige Erträge gedeckt sind, erhebt die Anstalt zur Finanzierung ihrer laufenden Betriebskosten von dem Land und den kommunalen Nutzern Erstattungen.
- Über die Höhe der Erstattungen hat der Verwaltungsrat der Anstalt eine jährliche Erstattungsordnung zu erlassen. Die Bestimmung der Erstattungen der kommunalen Nutzer erfolgt dabei einwohnerbezogen auf der Basis der Einwohnerzahlen zum 30.06. des jeweiligen Vor-Vorjahres.
- (3) Zur Schaffung einer einvernehmlichen und transparenten Regelung sind bei der Kalkulation und Berechnung der Erstattungen das Land und die kommunalen Nutzer zu beteiligen, hierzu wird ein Beirat eingerichtet, der aus Vertreterinnen und Vertretern der Anstalt und der Träger besteht.
- (4) Bei der Festsetzung der Erstattungen für die Folgejahre sind wesentliche Änderungen des Aufgabenspektrums oder sonstiger Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen. Die Zuordnung der laufenden Betriebskosten zum Bereich der kommunalen Träger oder zum Bereich des Landes richtet sich danach, welcher originäre Aufgabenbereich betroffen ist.
- (5) Im ersten Geschäftsjahr sind die Erstattungen in vier gleichen Teilen jeweils zum Monatsersten eines jeden Quartals, beginnend mit dem 01.01.2014, der Anstalt kostenfrei zu überweisen.

§ 8 Kreditaufnahme

Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Anstalt Kredite aufnehmen:

- (1) Kredite zur Liquiditätssicherung dürfen, mit Ausnahme der in Absatz 3 formulierten Abweichungen für das Neubauprojekt in Holzwickede, 10% der im Wirtschaftsplan veranschlagten Erträge nicht überschreiten und nicht später als sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, für das sie aufgenommen worden sind, fällig sein.
- (2) Die Höhe der Kredite zur Finanzierung von Investitionen wird vom Verwaltungsrat im Rahmen der Genehmigung des Wirtschaftsplans festgelegt (Kreditermächtigung)
- (3) Im Rahmen des Neubauprojektes in Holzwickede dürfen, abweichend von Absatz 1, bis zu 50% des vom Verwaltungsrat genehmigten Gesamtbudgets für den Neubau als Liquiditätskredite und bis zu 100% als langfristige Kredite aufgenommen werden.

§ 9 Übergangsregelung

- (1) Die Standorte können für die Dauer von 5 Jahren nach Gründung nicht gegen den Willen der bisherigen Träger der Untersuchungsämter aufgelöst werden.
- (2) Die Erstattungen werden für die Dauer der Standortfestschreibungen auf derzeitiger Basis festgeschrieben.
- (3) Ab dem 01.01.2019 erfolgt eine Erstattungsanpassung auf Grundlage des Wirtschaftsplans.

Die Vorsitzende des Verwaltungsrates des Chemischen und

Veterinäruntersuchungsamtes Westfalen - Anstalt des öffentlichen Rechts -

gez.

Dr. Christiane Krüger

(638)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 310

491. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd für das Haushaltsjahr 2022

Zweckverband Personennahverkehr Siegen, 13.07.2022 Westfalen-Süd (ZWS)

Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), den §§ 75 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916) und des § 6 e der Satzung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 07.12.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

- im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf

26.876.000,00 €

- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf

26.845.000,00 €

- im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

28.676.000,00 €

Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf

28.492.000,00 €

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

- Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

10.000,00€

dem Gesamtbetrag der

- Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

0,00€

0.00€

- Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf

0.00€

festgesetzt.

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,00€ und / oder

der Verringerung der allgemeinen Rücklage 0,00€ zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf festgesetzt.

§ 5

Kredite zur Liquiditätssicherung werden nicht beansprucht.

§ 6

Eine Verbandsumlage wird nicht erhoben.

§ 7

Ein Haushaltssicherungskonzept entfällt.

Bekanntmachung:

Vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 10.12.2021 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme beim Zweckverband Personennahverkehr Westfalen-Süd, St.-Johann-Str. 18, 57074 Siegen, Raum 318 öffentlich aus.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

> gez. Theo Melcher Verbandsvorsteher

(429)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 312

492. Änderung des WestfalenTarifs zum 01.08.2022

WestfalenTarif GmbH

Bielefeld, 21.07.2022

Öffentliche Bekanntmachung

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 01.08.2022 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 14.07.2022 (Aktenzeichen: 25.1.51-61/WT Tarifantrag 2022) gemäß §§ 45 Abs. 2, 39 Abs. 1, 2 und 6 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt.

Der geänderte Tarif wird auf der Website www.westfalentarif.de öffentlich bekanntgemacht.

gez. Odilo Enkel, Geschäftsführer

(74)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 313

493. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE23 4305 0001 0360 5858 30 hat das Aufgebot be-

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE23 4305 0001 0360 5858 30 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 10. 2022, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

H 47/22

Bochum, 14. 7. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften L. S.

(90)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 313

494. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE33 4305 0001 0333 1711 22 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **<u>ietzige</u>** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE33 4305 0001 0333

1711 22 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 31. 10. 2022, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 49/22

Bochum, 14. 7. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 313

495. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 24. 3. 2022 aufgebotene SparkassenbuchPlus Nr. DE96 4305 0001 0327 3131 28 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vor-

Das Sparkassenbuch Nr. DE96 4305 0001 0327 3131 28 wird für kraftlos erklärt.

H 27/22

Bochum, 11. 7. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 313

496. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 24. 3. 2022 aufgebotene Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE13 4305 0001 0316 5421 90 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE13 4305 0001 0316 5421 90 wird für kraftlos erklärt.

S 28/22

Bochum, 11. 7. 2022

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 313

497. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 403 054 760 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 13. 7. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 313 (45)

498. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430 146 852 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 14. 7. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 314 (45)

499. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 897 789 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 19. 7. 2022

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(45)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 314

500. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 401 012 497 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 18. 7. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier. gez. i.V. W. Rücker

(68)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 314

501. Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 305 593 402 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 12. 7. 2022

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier. gez. W. Rücker

(50)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 314

502. Kraftloserklärung der Sparkasse Siegen

Zu der Aufgebotssache hat der Vorstand der Sparkasse Siegen gem. § 13 Abs. 2 Pkt. 6 SpkVO heute wie folgt beschlossen:

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch Konto-Nr.: 351 512 033, wird für kraftlos erklärt, nachdem es ordnungsgemäß aufgeboten und keine Rechte von dritter Seite geltend gemacht wurden.

Siegen, 6. 7. 2022

Sparkasse Siegen gez. 2 Unterschriften

(54)Abl. Bez. Reg. Abg. 2022, S. 314







brot-fuer-die-welt.de/selbsthilfe IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00

Mitglied der actalliance

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81 Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:
becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg
Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de
Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/

